

## **Besondere Vertragsbedingungen für die Weitervergabe von Arbeiten, die Zulassung von Bieter-/Arbeitsgemeinschaften, Vertragsstrafen, Kündigung (BVB)**

- 1 Weitervergabe von Arbeiten (Nachunternehmer), VOB/B § 4 Abs. 8, VOL/B § 4 Nr. 4
- 1.1 Die Weitervergabe von Arbeiten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch für den Wechsel von Nachunternehmern während der Ausführungszeit. Hierzu hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Angaben zu machen, Nachweise zu führen und Erklärungen abzugeben (Anlage).

Der Auftraggeber ist zur Ablehnung eines Nachunternehmers bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist, nur berechtigt, wenn dieser die Voraussetzungen nicht erfüllt oder als Teilnehmer ausgeschlossen werden konnte.

Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bei genehmigter Auftragsweitervergabe jeder Zeit Auskunft zu erteilen über geschlossene Verträge mit Nachunternehmern und die auszuführenden Arbeiten.
- 1.2 Sofern der Betrieb des Bieters/Auftragnehmers auf die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen insgesamt ausgerichtet ist und trotzdem die Absicht besteht, einen Nachunternehmer einzusetzen, hat er dies zu begründen und eine Erklärung abzugeben, dass für den eigenen Betrieb keine Kurzarbeit angemeldet worden ist und keine betriebsbedingten Kündigungen von Arbeitskräften erfolgt oder vorgesehen sind, die für die Ausführung des Auftrages geeignet wären.
- 1.3 Der Bieter/Auftragnehmer, der Teilleistungen an Unternehmen aus Staaten weitergibt, mit denen Regierungsvereinbarungen über Werkvertragsleistungen bestehen, hat eine Erklärung abzugeben, ob solche Unternehmen nach den Regierungsvereinbarungen eingesetzt werden sollen. Er muß den Nachweis erbringen, daß solche Leistungen rechtmäßig in Anspruch genommen werden. Gleiche Nachweise hat er für die von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu führen. Weiterhin ist die Erklärung des Werkvertragsunternehmers vorzulegen, daß die Bedingungen der Regierungsvereinbarungen eingehalten werden.
- 1.4 Der Bieter/Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Einholung von Angeboten der Nachunternehmer und bei der Auftragsvergabe im Sinne der Vergabevorschriften der VOB/A zu verfahren. Weiterhin versichert er, daß der Wettbewerb bei dem Vergabeverfahren Vorrang hat und alle kleinen und mittleren Unternehmen gleich behandelt werden.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Arbeiten in seinen Verträgen mit den Nachunternehmern die Bedingungen und Regelungen des Vertrages mit dem Auftraggeber zugrunde zu legen. Dem Nachunternehmer dürfen keine ungewöhnlichen Wagnisse aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluß hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im voraus einschätzen kann (VOB/A § 7 Abs. 1 Nr. 3, VOL/A § 7 Abs. 1).
- 1.6 Bei Auftragsweiterungen und Zusatzleistungen hat der Auftragnehmer mit dem Nachunternehmer entsprechend den Bestimmungen und Regelungen des Hauptvertrages Vereinbarungen zu treffen. Der Auftraggeber kann für die Zwecke der Preisprüfung die Vorlage des Nachunternehmerangebotes fordern.
- 1.7 Neben der eigenen Verpflichtung, die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen und Auflagen und Bedingungen einzuhalten, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, daß diese Pflichten auch von dem von ihm beauftragten Nachunternehmer nach VOB/B § 4 Abs. 2 Nr. 2 bzw. VOL/B § 4 Nr. 1 (2) erfüllt werden.
- 1.8 Verstößt der Unternehmer gegen vertragliche Haupt- oder Nebenpflichten (keine illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit o.ä.), so haftet hierfür der Hauptunternehmer neben dem Nachunternehmer als Gesamtschuldner.

2 Vertragsstrafen VOB/B § 11 Abs. 1, VOL/B § 11 Nr. 1

2.1 Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Vertragsbedingungen zu Ziff. 1 ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. des Auftragswertes der weitergegebenen Leistung oder Lieferung nach VOB/B § 11 Abs. 1 bzw. VOL/B § 11 Nr. 1 oder nach BGB §§ 339 bis 345 vereinbart, die an den Auftraggeber zu zahlen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag bereits gekündigt oder bereits erfüllt ist.

Der Auftragnehmer kann die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen, wenn er durch die vertragswidrige Weitervergabe von Leistungen keinen oder nur geringen Entgeltvorteil erzielt hat. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Er kann die Vertragsstrafe als nicht verwirkt ablehnen, weil der Auftraggeber an der vertragswidrigen Vergabe mitgewirkt hat.

Eine Vertragsstrafe nach Ziff. 3.1 ist auch vereinbart bei einem von den Verfolgungsbehörden festgestellten Verstoß des Auftragnehmers - sei es mit eigenen Arbeitnehmern oder von einem beauftragten Nachunternehmer - gegen das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) - in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Verstößt der beauftragte Nachunternehmer schuldhaft gegen die vertraglich festgelegten Verpflichtungen nach Ziff. 1, insbesondere gegen Ziff. 1.7 und 1.8, so hat der Auftragnehmer wegen Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Weitergabe und Überwachung der Beauftragung eine Vertragsstrafe nach Ziff. 3.1 bzw. 3.2 zu zahlen.

2.3 Die Vereinbarungen gemäß Ziff. 3.1 und 3.2 gelten auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich in Ziff. 5 der Allgemeinen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis (AVB) festgelegt ist.

3 Kündigung, Ausschluß, VOB/B § 8, VOL/B § 8

3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verstoß gegen die Pflichten und Auflagen gemäß Ziff. 1 und 2 dieser Vertragsbedingungen oder bei unrichtigen Erklärungen, den Vertrag wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und/oder das auftragnehmende Unternehmen oder beauftragte Dritte von künftigen Vergaben wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen.

Schadenersatzansprüche der Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.